V. GEBRÄUCHLICHE GESELLSCHAFTSFORMEN

1. Verein: Vereinigungen, die sich einem politischen, wirtschafts- oder sozialpolitischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen, oder einem anderen nichtwirtschaftlichen Zwecke (Erziehung und Bildung) sowie einem wirtschaftlichen Zwecke widmen, der nicht im Betriebe eines Handels-, Fabrikations- oder eines andern nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes besteht, erlangen die Persönlichkeit als Verein, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist. Betreibt der Verein für seinen Zweck ein «nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe», worunter jedoch nicht der Besitz oder die Verwaltung von vermögensrechtlichen Anteilen an anderen Unternehmungen und die Verteilung von Erträgnissen an Mitglieder oder Dritte fällt, so ist er zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister verpflichtet. Er erlangt jedoch auch in diesem Falle ohne Eintragung das Recht der Persönlichkeit.

Das Vereinsvermögen setzt sich aus den statutarisch vorgesehenen Beiträgen und Leistungen der Vereinsmitglieder zusammen, wobei für die Schulden des Vereins nur das Vereinsvermögen haftet.

Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung, während dem Vorstand die Geschäftsführung, Vertretung und Zeichnung für den Verein obliegt.

Betreibt der Verein ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so hat eine Kontrollstelle jährlich die Jahresrechnung zu überprüfen.

2. Aktiengesellschaft: Sie ist eine Gesellschaft mit juristischer Persönlichkeit, deren zum voraus bestimmtes Grundkapital in Teilsummen (Summenaktien) oder Bruchteile (Quotenaktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

Das Mindestkapital der Aktiengesellschaft beträgt sFr. 50'00.-, in auf den Namen oder auf den Inhaber ausgestellte Aktien aufgeteilt. Daneben können Vorzugsaktien (Prioritätsaktien), Gratis-